

Sitzung vom 18. Dezember 2019

1210. Motion (Mitfinanzierung der familienergänzenden Betreuung im Vorschulbereich durch Kanton und Gemeinden)

Kantonsrätin Karin Fehr Thoma, Uster, Kantonsrat Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, und Kantonsrätin Sylvie Matter, Zürich, haben am 30. September 2019 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Kinder- und Jugendhilfegesetz dahingehend anzupassen, dass sich Kanton und Gemeinden künftig zu je 20 Prozent an der Finanzierung eines bedarfsgerechten Angebots an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter beteiligen. Zusätzlich soll im Gesetz verankert werden, dass bei der Festlegung der Elternbeiträge deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zwingend zu berücksichtigen ist.

Begründung:

Im Kanton Zürich sind heute die Gemeinden für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter zuständig. Gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz haben sie für ein bedarfsgerechtes Angebot zu sorgen und sich mittels eigener Beiträge an dessen Finanzierung zu beteiligen. Nicht definiert ist, in welchem Umfang sie dies tun sollen. Die Stadt Zürich, die schweizweit für ihr überdurchschnittlich grosses finanzielles Engagement im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung bekannt ist, weist für 2018 einen Kostenanteil von rund 30% aus. Damit müssen Eltern also selbst in der Stadt Zürich insgesamt für rund 70% der Betreuungskosten aufkommen. Im Vergleich zu vielen europäischen Ländern sowie zu anderen Kantonen kommt dies einer sehr hohen finanziellen Belastung der Eltern gleich. In vielen Zürcher Gemeinden dürfte diese Belastung der Eltern sogar noch höher ausfallen.

Ein stärkeres finanzielles Engagement der öffentlichen Hand im Kanton Zürich rechtfertigt sich angesichts des vielfältigen nachgewiesenen Nutzens einer qualitativ hochwertigen familienergänzenden Kinderbetreuung. Von dieser profitieren nämlich nicht nur die Kinder und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, sondern auch die Wirtschaft und die Gesamtgesellschaft sowie die Gemeinden und der Kanton. Deshalb soll sich neu auch letzterer an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter beteiligen. Und zudem sollen die Kostenanteile von Kanton und Gemeinden im Umfang von je 20% verbindlich geregelt werden. Ebenfalls gesetzlich zu verankern ist, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern bei der Festlegung der Elternbeiträge zwingend zu berücksichtigen ist.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Karin Fehr Thoma, Uster, Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, und Sylvie Matter, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Im Kanton Zürich sind grundsätzlich die Gemeinden für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter zuständig. Sie gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot (§ 18 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 [KJHG, LS 852.1]). Weiter legen sie die Elternbeiträge fest, die höchstens kostendeckend sein dürfen, und leisten eigene Beiträge (§ 18 Abs. 2 und 3 KJHG).

Die Gemeinden sind gemäss § 18 Abs. 2 und 3 KJHG frei, in welcher Form und in welchem Umfang sie sich an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter beteiligen. Sie ermitteln den Bedarf an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter und gewährleisten diesen gemäss den lokalen Gegebenheiten. Würde sich auch der Kanton an der Finanzierung eines bedarfsgerechten Angebots an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter beteiligen, würden die Gemeinden in ihrem Gestaltungsspielraum eingeschränkt. Insbesondere der Entscheid des Kantons über die Form der Mitfinanzierung wäre für die Gemeinden präjudizierend. Ein kantonales System und verschiedene kommunale Systeme zur Mitfinanzierung eines bedarfsgerechten Angebots an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter lassen sich nebeneinander nicht umsetzen.

Der Kanton erbringt im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe verschiedene Leistungen (§§ 15–17 KJHG) und übernimmt deren Kosten im Umfang von 60% (§ 35 Abs. 1 KJHG). Zudem gewährleistet er ein bedarfsgerechtes Angebot an ergänzenden Hilfen zur Erziehung (§ 5 Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017 [KJG, ABl 2017-12-15]) und trägt 40% der Kosten für die gemäss KJG bezogenen ergänzenden Hilfen zur Erziehung (§ 17 Abs. 1 lit. a KJG). Im Bereich der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter erbringt oder gewährleistet der Kanton hingegen keine Leistungen. Folglich ist es auch nicht sachgerecht, dass sich der Kanton an der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter beteiligt.

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG, SR 861) unterstützt der Bund seit dem 1. Juli 2018 Kantone und Gemeinden, die ihre Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung ausbauen, um die Betreuungskosten der Eltern zu senken. Die Finanzhilfen sind auf drei Jahre begrenzt und werden für Subventionserhöhun-

gen ausgerichtet, die spätestens am 30. Juni 2023 beginnen. Sie sollen Anreize schaffen, damit die Kosten erwerbstätiger oder sich in Ausbildung befindender Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung sinken. Wie die Erhöhung der Subventionen erreicht werden soll, wird nicht vorgeschrieben, jedoch muss deren langfristige Finanzierung gewährleistet sein. Für die Einreichung des Gesuchs ist gemäss Art. 6 Abs. 5 KBFHG der Kanton zuständig. Da die Finanzierung der Subventionserhöhungen langfristig gesichert sein muss, ist davon auszugehen, dass die Finanzhilfen zu einer nachhaltigen Entlastung der Eltern führen.

Obwohl sie gemäss § 18 Abs. 3 KJHG nicht dazu verpflichtet sind, berücksichtigen die meisten Gemeinden bei der Festlegung der Elternbeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern. Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist weder nötig noch sinnvoll, da sie bezüglich Form und Umfang ihrer Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung grundsätzlich frei bleiben sollen.

Mit der Ablehnung der kantonalen Volksinitiative «Kinderbetreuung Ja» am 13. Juni 2010 haben die Stimmberechtigten eine Regelung, wonach der Kanton ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht gewährleistet und Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Betreuung ausrichtet, verworfen.

Im Kanton Zürich gibt es zurzeit knapp 20 000 bewilligte Krippenplätze für Kinder im Vorschulbereich. Ein Krippenplatz kostet jährlich durchschnittlich zwischen Fr. 25 000 und Fr. 30 000. Es ist daher von jährlichen Gesamtkosten für den Krippenbereich von rund 550 Mio. Franken auszugehen. Eine Kostenbeteiligung des Kantons von 20% würde zu jährlichen Mehrkosten für den Kanton von über 100 Mio. Franken führen. Damit würde der kantonale Haushalt stark belastet und es würde zu einer weiteren Lastenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden führen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 314/2019 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli